

## Autosuche im WWW

Im Zeitalter des World Wide Web nutzen immer mehr AutokäuferInnen das Internet für die Suche.

## Neuwagen oder gebrauchtes Auto?

Um nach dem Richtigen zu suchen, sollte im Vorfeld eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden: Neu- oder Gebrauchtwagen?

Wenn die Entscheidung auf ein neues Auto fällt, dann muss man sich bewusst machen, dass Autos in den ersten Jahren einem rasanten Wertverlust unterliegen.

Die Abwärtsspirale fängt bereits mit dem ersten Tag der Anmeldung an und beschleunigt sich mit weiteren BesitzerInnen.

Noch wesentlichlicher als die Anzahl der VorbesitzerInnen für den Wertverlust sind das fortschreitende Alter des PKWs, die bereits gefahrenen Kilometer sowie der Zustand (optisch, wie auch bezüglich Motor, Verschleiß, Serviceleistungen ...). Allgemein kann gesagt werden, dass bei allen Fahrzeugklassen in den ersten 4 Jahren der Wert des Autos rapid sinkt und nur mehr 60 bis 40 % des Neuwertes ausmacht. Erst dann verflacht sich dieser Abwärtstrend merklich. Autofahrerclubs bieten die Möglichkeit, die Kosten eines PKWs und eben auch den Wertverlust online zu berechnen.

Bei einem Gebrauchtwagen ist zu bedenken, dass ältere Modelle womöglich sehr reparaturanfällig sind und dadurch überproportional teuer werden können (siehe dazu im Abschnitt „Zustandsklassen sind entscheidend“).

## Vielzahl von AnbieterInnen im Netz

Ist diese Frage geklärt, kann es an die Suche gehen. In den letzten Jahren sind zahlreiche elektronische Marktplätze für Neu- und Gebrauchtwagen entstanden, die geografische und zeitliche Beschränkungen überwinden.



Bild: sozialministerium.at



Bild: sozialministerium.at

## Erscheinungsformen

Es lassen sich grundsätzlich folgende 3 Erscheinungsformen unterscheiden:

- ⇒ **Websites von AutohändlerInnen und HerstellerInnen:** Diese verfügen meist über eine Produkt- und Leistungspalette spezieller Marken und dienen vor allem der Informationsbeschaffung und Kontaktaufnahme für KäuferInnen. Kaufverträge kommen in der Regel nicht elektronisch zustande.
- ⇒ **Unabhängige elektronische Marktplätze oder Onlineautobörsen:** Ziel ist es, AnbieterInnen und NachfragerInnen zusammenzuführen und Kontakte zwischen VerkäuferIn und KäuferIn herzustellen.
- ⇒ **Onlineautoauktion:** Ist eine Spezialform des elektronischen Marktplatzes. Hier wird ein

Das Traumauto im Web – Nutzen und Risiken

Handelsraum erzeugt, wo im Gegensatz zu Onlineautobörsen auch Verhandlung, Preisfindung und Kauf bzw. Ersteigerung online stattfinden.

### Was genau sind Onlineautobörsen?

In Österreich gibt es einige solcher Portale, auf denen meist mehr als 100.000 Inserate sowohl von privaten als auch von gewerblichen AnbieterInnen zu finden sind.

Die Autosuche erfolgt über Onlinerecherche, der **Kaufvertrag** wird jedoch auf herkömmliche Weise abgeschlossen.

### Praktische Nutzungshinweise

Auch wenn der Kaufvertrag nicht elektronisch zustande kommt, sollten einige Grundsätze befolgt werden.

- ⇒ Recherchieren Sie zunächst die Seriosität der Website und der VerkäuferInnen. AnbieterInnen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, im Impressum Informationen über Name der Firma, Adresse, Kontaktdaten und Tätigkeit leicht zugänglich zu machen. Weiters können Bewertungen über das Unternehmen hilfreich sein. Manche Unternehmen bezahlen aber auch für gute Bewertungen, sodass man überprüfen sollte, ob die Texte der Bewertungen echt erscheinen.
- ⇒ Bei Onlineautobörsen ist je nach Ausgestaltung der Website ersichtlich, ob es sich bei den AnbieterInnen um private oder um gewerbliche handelt. Dies ist wichtig zu wissen, da private VerkäuferInnen die Gewährleistung vertraglich ausschließen können.
- ⇒ Einige der Autobörsen bieten einen Benachrichtigungsdienst an. Dabei werden interessierte Personen regelmäßig per E-Mail benachrichtigt, welche Autos mit den gewünschten Kriterien angeboten werden. Bevor man sich bei solchen Marktplätzen als InteressentIn registrieren lässt, ist es ratsam, sich die jeweiligen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen sorgfältig durch-

zulesen.

- ⇒ Der erste Kontakt zu VerkäuferInnen, meist über das so genannte Kontaktformular, sollte dazu genutzt werden, gezielte Fragen, z.B. zu Vorbesitz, Unfallfreiheit, Tachostand, Serienstandard, Service etc., zu stellen. Entwickeln Sie während des Kontakts ein Gefühl für die mögliche Seriosität der AnbieterInnen. Wollen Sie diese zu einem Besichtigungstermin überreden, wenn es schon stockfinster ist, und sollten Sie vielleicht gleich die Anzahlung mitbringen? Hände weg von solchen Angeboten!
- ⇒ Mehrere Plattformen bieten unter dem Menüpunkt Sicherheitshinweise Informationen zum richtigen Umgang bei der Onlineautosuche und beim Onlineautokauf an. In der Regel sind diese nützlich.

### Onlineautoauktionen

Versteigerungen im Internet erfreuen sich großer Beliebtheit. Die große Anzahl an Transaktionen führt dazu, dass man immer öfter auf „schwarze Schafe“ stößt, so auch beim Onlineautokauf. Direkt online können Fahrzeuge über zahlreiche AnbieterInnen per Auktion oder Sofortkauf erworben werden.

Bei Onlineauktionen entsteht ein rechtlich bindender Kaufvertrag, ohne dass man in der Regel das Fahrzeug überprüfen konnte.

Der Kaufvertrag wird in der Regel online geschlossen und die Zahlung erfolgt meist bei Übergabe des Kraftfahrzeugs.

### Riskantes Geschäft

So ist ein Kauf über Onlineautoauktionen ein sehr riskantes Vorhaben. Idealerweise sollte man das Auto im Vorfeld besichtigen, eine Kaufüberprüfung vornehmen lassen und erst nach eingehender Prüfung bezahlen. Das ist jedoch bei Auktionen nicht möglich.

### Nutzungshinweise für Onlineauktionen

- ⇒ Was die Seriosität von Homepages sowie

den Umgang mit privaten oder gewerblichen AnbieterInnen betrifft, gelten die gleichen Regeln wie bei Onlineautobörsen.

- ⇒ Klären Sie, zwischen wem der Vertrag zustande kommt. Bei Versteigerungen kommt er nicht zwischen den KäuferInnen und dem Onlineauktionshaus zustande, sondern zwischen den KäuferInnen und den VerkäuferInnen.
- ⇒ Vorsicht bei der Suche nach dem Wunschauto über professionelle Suchsoftware. Diese ist für Privater in der Regel unrentabel, da sie sehr teuer und vor allem für gewerbliche KäuferInnen von Nutzen ist. Diese durchforsten damit das Marktangebot systematisch.
- ⇒ Achtung Falle! Nicht alles, was im Internet günstig angeboten wird, ist auch ein „Schnäppchen“. Auf jeden Fall ist es angesagt, Preise zu vergleichen und versteckte Kosten zu identifizieren.
- ⇒ Ein Verbraucher kann von einem Vertrag, den er mit einem Unternehmer im Fernabsatz über das Internet geschlossen hat, binnen 14 Werktagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die gilt auch bei Onlineauktionen, z.B. ebay oder OneTwoSold, bei denen der Vertrag mit jener Verbraucherin oder jenem Verbraucher zustande kommt, die/der bei Ablauf einer vom Unternehmer gesetzten Frist das höchste Gebot abgegeben hat. Kein Rücktrittsrecht gibt es bei öffentlichen Versteigerungen (z.B. in einem Auktionshaus wie dem Dorotheum).

### Recherche übers Netz – Vertrag jedoch offline

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Recherche über Onlineautobörsen ein sinnvolles Instrument darstellen kann.

Die Vertragsgestaltung sollte aber auf jeden Fall **offline** passieren, z.B. in einem persönlichen Verkaufsgespräch, damit die Möglichkeit gegeben ist, sich von der Seriosität der

VertragspartnerInnen zu überzeugen und das Fahrzeug **vor** Vertragsabschluss zu überprüfen.

### Wenn man sich dann seiner Wahl sicher ist:

- ⇒ sollte man **vor** Kaufentscheidung eine unabhängige Kaufüberprüfung durchführen, um den tatsächlichen Zustand und Wert des Wagens einschätzen zu können.
- ⇒ bewährt es sich **vor** Kaufentscheidung eine Fahrzeugbewertung vorzunehmen (z.B. Euro-tax-Abfrage). Diese Abfrage ist kostenpflichtig und kann online oder bei den Verkehrsclubs durchgeführt werden.
- ⇒ sollte man grundsätzlich bei einem Autokauf **immer** einen schriftlichen Kaufvertrag abschließen.
- ⇒ sollte man den Inhalt des Kaufvertrages genau studieren und das Kleingedruckte lesen.
- ⇒ sollte man mündliche Zusicherungen jeglicher Art **unbedingt** schriftlich bestätigen lassen. So sollten z.B. die versprochene Unfallfreiheit oder Kilometerleistung niedergeschrieben bzw. ankaufsentscheidende Umstände, wie eben die erwähnte Unfallfreiheit, garantiert werden.
- ⇒ gibt es vorgefertigte Musterverträge, die z.B. der ARBÖ oder der ÖAMTC im Netz zum kostenfreien Download anbieten.

### Vertragsreif?

Angenommen, alle Vorbereitungen sind getroffen und der Kaufvertrag wird geschlossen, dann gibt es kein Zurück mehr. Der Vertrag ist durch eine Unterschrift bzw. auch durch eine mündliche Zusage (mündlicher Vertrag!) bindend und muss eingehalten werden.

Die Auflösung eines Vertrages ist grundsätzlich **nicht** möglich, außer der/die VertragspartnerIn gibt dazu seine ausdrückliche Zustimmung. So ist man bei einer Stornierung also immer auf die Kulanz der Vertragspartnerin/des Vertragspartners angewiesen. In der Regel wird einer Stornie-

rung nur gegen Bezahlung einer Stornogebühr zugestimmt.

In der Autobranche wird diese Stornomöglichkeit zumeist vertraglich gegen Zahlung von 10 bis 20 % der Kaufsumme als sogenannte „Vertragsstrafe“ angeboten.

### Gewährleistung und Garantie

Gewährleistung und Garantie sind zentrale Rechte von KäuferInnen.

Die Gewährleistung ist das gesetzliche „Einstehenmüssen“ der HändlerInnen für Mängel, die schon zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorhanden waren.

Wenn ein Mangel in den ersten 6 Monaten auftritt, so nimmt der Gesetzgeber an, dass dieser schon ursprünglich vorhanden war. In diesem Fall müssen die HändlerInnen nachweisen, dass die Ware bei Übergabe in Ordnung war. Man spricht hier von einer Beweislast zu Lasten der HändlerInnen.

Aufgrund der Schadenstypizität (z.B. Bruch eines Bauteils nach 10.000 km Fahrleistung) kann diese Beweislast allerdings wieder wegfallen.

Nach 6 Monaten müssen jedoch die KäuferInnen nachweisen, dass der Mangel schon ursprünglich vorhanden war.

Der Gewährleistungsanspruch beträgt bei Fahrzeugen 2 Jahre und kann bei gebrauchten Autos, deren Erstzulassung mindestens 1 Jahr zurückliegt, auf 1 Jahr eingeschränkt werden, sofern dies zwischen HändlerIn (auch bei gewerblichen) und KäuferIn ausgehandelt wurde.

Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss von HändlerInnen gegenüber KonsumentInnen ist nicht wirksam.

Achtung! Private VerkäuferInnen dürfen jedoch die Gewährleistung vertraglich ausschließen.

### Zustandsklassen sind entscheidend

Wesentlich für den Umfang der Gewährleistung sind die sogenannten Zustandsklassen.

Diese beschreiben, in welchem Zustand sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs befindet.

Diese Klassifizierung ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Die 4 gängigsten Klassen sind:

- ⇒ 1. Klasse: neuer oder besonders guter Zustand
- ⇒ 2. Klasse: guter Zustand (kein Reparatur- und Wartungsaufwand)
- ⇒ 3. Klasse: genügend fahrbereiter Zustand (kilometer- und altersnormale Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich)
- ⇒ 4. Klasse: nicht fahrbereiter Zustand oder defekt (größere Reparaturen sind nötig, auch wenn das Pickerl noch gültig sein sollte)

Beurteilt werden die Kategorien mechanischer Zustand, Karosserie, Lack, Innenraum, Elektrische und elektronische Ausrüstung sowie sonstiges. Wer ein Auto der Zustandsklasse 3 kauft, muss jedenfalls damit rechnen, dass erhebliche Reparaturen fällig werden, was ein günstiges Angebot verteuert.

### Leistungen im Rahmen der Gewährleistung

Die HändlerInnen sind vertraglich verpflichtet, den geschuldeten Zustand (laut Zustandsklasse) kostenlos herzustellen. Als erstes hat dies durch eine erforderliche Reparatur zu geschehen, die auch durch Gebrauchteile erfolgen kann.

Wenn eine Reparatur möglich ist, dann besteht kein sofortiger Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Für die Mängelbehebung ist eine angemessene Frist zu gewähren. Was angemessen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Üblicherweise kann von einer 14-tägigen Frist ausgegangen werden.

Aus dem gesetzlichen Gewährleistungsanspruch sind jedoch Verschleißteile ausgenommen. Für die Beurteilung, was als Verschleißteil oder als Mangel gilt, werden das Alter, die Zustandsklasse und die gefahrenen Kilometer des Autos herangezogen. Wenn es diesbezüglich zwischen HändlerInnen und KonsumentInnen zu Problemen kommt, kann eine Beurteilung durch einen unabhängigen

Sachverständigen Klarheit schaffen. Die Kosten dafür trägt die beauftragende Partei. Aber auch Konsumentenorganisationen, wie der Verein für Konsumenteninformation, die Arbeiterkammer Österreich, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie die österreichischen Autofahrerclubs bieten bei solchen problematischen Angelegenheiten Hilfestellungen an.

## Was versteht man unter Garantie?

Die Garantie ist die freiwillige, vertragliche Zusage der GarantiegeberInnen, für bestimmte Mängel, die an einer Sache während einer bestimmten Zeit auftreten, einzustehen.

Bei Autos ist praktisch immer eine Herstellergarantie gegeben, die aber von den HerstellerInnen sehr unterschiedlich gestaltet werden kann (z.B. bietet ein Hersteller 3 Jahre Garantie auf den Neuwagen und 5 Jahre auf den Motor).

Im Gebrauchtwagenhandel findet man immer häufiger Garantievericherungen, die entweder zusätzlich gekauft werden können oder automatisch mitverkauft werden. In der Regel wird in Abhängigkeit von der Kilometerleistung und vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Reparaturkosten von der Versicherung übernommen.

## Anmerkungen

Das Traumauto im Web – Nutzen und Risiken

**Gewährleistung und Garantie**

Gewährleistung	Garantie
 <ul style="list-style-type: none"><li>• Ansprechperson: HändlerIn</li><li>• gesetzlich geregelt</li><li>• zwei Jahre bei beweglichen, drei Jahre bei unbeweglichen Sachen</li></ul>	 <ul style="list-style-type: none"><li>• Ansprechperson: HerstellerIn</li><li>• <b>zusätzliche freiwillige</b> vertragliche Zusage</li><li>• Umfang und Dauer <b>nicht</b> gesetzlich geregelt</li></ul>
<b>Bei Mängeln →</b> <ul style="list-style-type: none"><li>› Vorrangig Anspruch auf Verbesserung durch Austausch oder Reparatur</li></ul> <b>wenn nicht, dann:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>› Preisminderung, bzw.</li><li>› Wandlung (Sache zurück, Geld zurück)</li></ul> <small>„Mangel“: wenn die Sache bei Übergabe nicht dem Vertrag entspricht</small>	<b>Bei Mängeln →</b> <ul style="list-style-type: none"><li>› Anspruch auf Behebung des Mangels (Reparatur oder Austausch)</li><li>› Garantiedauer und Garantieumfang von vertraglicher Zusage abhängig (z.B. nur Material, aber keine Arbeitszeit)</li><li>› keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung</li></ul>

Bild: sozialministerium.at

